Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 37

Artikel: Das Recht auf Arbeit beim Gipflerstreik in Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579678

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Recht auf Arbeit beim Gipserftreik in Luzern.

--- (Eing.) ----

Die Auszüge, welche das "Luzerner Tagblatt" vor kurzem aus der Rede des Hrn. Leo Weber, Präfident des Schweizer. Juristenvereins, publizierte, wurden in hiesigen Gewerbetreisen mit vielem Interesse gelesen. Es kind Gedanken und Katschläge eines Juristen und edlen Menschen, der außerhalb des Interessentampses, auf höherer Warte steht, und dazu noch eines Mannes, der die sozialistische Bewegung genau studiert hat und kennt und sich daher auch ein Urteil erlauben dars.

Einen Fundamentalgrundsatzeiner Auffassung möchten wir heute herausgreisen und denselben vergleichen mit der Handhabung und Durchsührung in praxi. Hr. Leo Weber führt aus, es dürse, um eine gerechtere Bestzesterteilung zu erhalten und um den einzelnen möglichst unabhängig zu machen, nicht damit begonnen werden, daß man ihm die Freiheit zu arbeiten nehme. So lange die Rechtsordnung ein individuelles Freiheitsrecht anerkennt, darf es nicht angetastet werden, auch dann nicht, wenn dies als Kampsmittel zur Erreichung von Parteizwecken dienstsam erscheinen mag.

Diesen Ausstührungen tann wohl mit Grund nichts entgegengehalten werden. Wer streiten will, der soll es tun: mer arbeiten mill den soll man arbeiten lassen

tun; wer arbeiten will, den soll man arbeiten lassen. Nun kommt es aber häusig vor, daß eine starke Minorität nicht streiten will; das wird regelmäßig der Fall sein, wo der Streit zum vorneherein ein mutwilliger ist. Und andrerseits kommen in solchem Falle Arbeits-willige von außen, weil — um mit dem hiesigen Gipserstreit zu argumentieren — die Arbeiter in Basel nicht so viel Lohn haben, als diesenigen in Luzern, bevor diese streiken. In Basel wird nämlich nach durchgesührtem zehnwöchentlichem Streit ein Durchschnittslohn von 54 Cts. pro Stunde bezahlt, in Luzern aber vor Ausbruch des Streikes ein Lohn von 57 Cts.

Die Streiter haben nun ein Interesse, einerseits den Fuzug von außen zu verhindern, und andrerseits die Arbeiter, die nicht mitstreiken wollen, zum Niederlegen

der Arbeit zu beftimmen.

Rach beiben Richtungen ist der Erfolg der Streiker besto geringer, je günstiger die Lohnverhältnisse, die zum Streik Anlaß gaben, beim Streikausbruch sind. Denn es ist ja ganz selbstverständlich, daß bei schlechten Löhnen auf der ganzen Linie gestreikt wird; auch kommt von außen kein Ersat, weil man auswärts bessere Lohn-verhältnisse hat.

Vor dem gegenwärtigen Gipferstreit lagen nun die Lohnansätz ziemlich hoch; die bessern Arbeiter erhielten vor Ausbruch des Streites Fr. 6.80 und Fr. 7 pro Tag. Es ist daher wohl zu begreifen, daß dieselben nicht streiten, sondern weiterarbeiten wollten. Auch aus andern Schweizer Städten waren Gipser zu haben, weil

bort die Löhne kleiner find als in Lugern.

Bei dieser Sachlage hatten die hiesigen streitenden Sipser zum vorneherein einen schweren Stand, und sie kamen bald dazu, gegen die Arbeitswilligen Mittel anzuwenden, die unerlaubt sind. Denn es gelang ihnen nicht, mit Worten die Arbeitswilligen von der Notwendigkeit des Streikes zu überzeugen, und deshalb schritten sie zu Taten. Damit verließen sie den gesetzlichen Boden und nötigen den Staat unseres Erachtens zum Eingreisen.

Im folgenden seien kurz einige der Taten der streitenden Gipser erwähnt, um darzutun, daß die Freiheit des Einzelnen in arger Weise bedroht wird.

Auf Dreilinden arbeiteten in einem Reubau drei

Sipser; wenn dieselben an die Arbeit gingen oder dieselbe verließen, mußte meist Polizei sie begleiten. Einmal nun, als feine Polizisten da waren und die drei Sipser ruhig arbeiteten, kamen 15 Streiker, rissen Latten von den Baraden, sechs Streiker drangen in den Bau hinein, schlugen mit den Latten auf die Arbeitswilligen und trieben sie derart fort. Das Läutwerk wurde vernichtet, damit die Arbeiter bei allfälligen Vorkommnissen nicht mehr telephonieren konnten.

Bei zwei andern Neubauten im Säligebiet drangen die Streiker währen der Nacht in den Bau hinein, demolierten das Werkzeug der Arbeitswilligen, zerriffen deren Ueberkleider, schnitten die Gipsfäcke auf und verunreinigten Gerüft und Bau, kurz, sie führten einen Zustand herbei, der zunächst das Weiterarbeiten ver-

unmöglichte.

Das Streitpostenstehen wird auch auf dem Bahnhof durchgeführt, um Zuzug abzuhalten, wobei dann aber häufig Leute belästigt werden, die gar nicht Gipser sind.

Bei dieser Sachlage drängt sich einem die Frage auf, ob denn der Staat diesen Angriffen ruhig zusehen dürse. Bohl verfolgt er solche Angriffe, sosern sie in Tätlichteiten bestehen. Aber der Beweis ist ost sehr schwierig; der Angegriffene kennt den Angreiser häufig nicht, und

letterer leugnet zudem stets alles ab.

Bir halten aber dafür, daß der Staat zum mindesten ichon einschreiten sollte, wenn die Streiter die Arbeitswilligen belästigen auf der Straße, beim Betreten und Verlassen belästigen auf der Straße, beim Betreten und Verlassen, daß man ihn ruhig seines Weges gehen läßt. Das ist nicht der Fall, wenn ihm eine ganze Meute solgt, die ihn ausschimpft und in die Mitte nimmt. Diese unsreiswillige Begleitung ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Es handelt sich hiebei nicht etwa darum, den Arbeiter zu überreden. Das nützt bei ihm, der 10 Wochen nicht zum Streiten zu bewegen war, nichts mehr. Vielmehr charakterisiert sich das Versalten der Streiter als eine Drohung, ein Zwang gegensüber den Arbeitswilligen, und deshalb sollte von Staates wegen eingeschritten werden. Man kann nun allerdings geteilter Meinung sein, ob der Staat schon einschreiten sollte beim Streitpostenstehen; es geschah das schon in Verlin bei Streits, und diese Auffassung wurde vom vortigen Kammergericht sanktioniert.

Unläglich des Berliner Metallarbeiter Streiks ging ein Streiker als Streikposten auf und ab, um Zuzug

zu verhindern. Der Schutmann forderte ihn auf, sich aus der Rähe der Fabrit zu entfernen. Als er nicht gehorchte, wurde er verklagt und verurteilt wegen Gehorsamsverweigerung gegenüber einem Aufsichtsbeamten. In den Motiven des Gerichtes heißt es, die Polizeibehörde habe geglaubt, daß weitere Ruheftorungen ftatt= finden können; ob diese Besürchtung begründet war, sei unerheblich. Die Besorgnis einer Ruhestörung und Sicherheitsgefährdung sei entstanden, daher sei die Anordnung gerechtfertigt, die Schupleute follten bas Musftandspoftenftehen in der Nähe der Fabrit nicht mehr bulden. Es reiche aus, daß die Aufforderung nach pflichtgemäßem Ermeffen des Schutzmannes bezweckte, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf der öffentlichen Straße zu erhalten.

Wir waren zufrieden, wenn die Polizeibehorde bas Streitpostenstehen und Verfolgen in den Strafen berbieten wurde bei einer Zusammenrottung von Streikern und im Wiederholungsfalle. Wenn nur eine Berson Posten steht, so ist die Sache ziemlich ungefährlich; wenn aber etwa 10 Mann aufruden, fo trägt dieses Borgeben etwas Gewalttätiges an sich. Aber auch das könnte man sich noch gefallen laffen, wenn sich die Streiker ruhig verhalten und die Arbeitswilligen nicht beläftigen würden. Dann ware die öffentliche Ruhe und Sicher-

heit noch nicht gefährdet.

Das ift aber, wie wir oben dargetan, nicht der Fall. Bielmehr beschimpft und bedroht eine größere Anzahl Streifer die Arbeitswilligen, und zwar vorfäglich und systematisch und widerrechtlich, um die lettern zum

Riederlegen der Arbeit zu zwingen.

Die Polizeibehörden fonnten baher an Sand ber § 82, 78 und 121 Abs. 3 des Polizeistrafgesetes den Polizisten Weisung erteilen, Lärm verursachende Streitpoften zum Berlaffen des Plates aufzufordern. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, so find fie auf den

Bosten zu sühren, zu verzeigen und zu bestrasen. Die Bolizisten sollten zu diesem Vorgehen verpflichtet werden; andernfalls entsteht allemal, wenn die Arbeiter den Arbeitsplag verlaffen, ein Standal, von den Streitern herbeigeführt. Es ist seige, wenn der Staat die Leute, die arbeiten wollen, sich selbst überläßt, wenn er nicht dafür sorgt, daß dieselben arbeiten können, ohne sur ihr Leben und ihre Gefundheit infolge von Angriffen feitens

der Streikenden fürchten zu müssen. Was würde Herr Fürsprech Albisser wohl sagen, wenn alle Angestellte der H. Advokaten streiken würden, ausgenommen feine eigenen, und wenn bann jeweils am Morgen, vor dem Essen, nach dem Essen und am Abend alle andern Schreiber den seinigen aufpassen, sie insultieren und wenn möglich noch durchprügeln würden? Ist das die Freiheit, von der die Sozialisten träumen? Uns graut vor diesem brutalen, gewalttätigen Verhalten, das, wie uns scheint, schon zu lange von den Organen der öffentlichen Sicherheit geduldet wird.

Dbige Stellungnahme ber Deffentlichkeit und bie verzeichneten Borgange durften geeignet sein, ber bor Sahresfrist vom Großen Rate bes Kantons Luzern erheblich erflärten Motion Blattner über "Schus der Arbeitswilligen bei Streiks" Rachdruck zu

verschaffen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) nachbruck verboten. Schweiger. Bundes-Bahnen, Generalbirettion. Die jüngft gur Ronfurreng ansgefchriebenen Schienenbefestigungsmittel find wie folgt vergeben worden

Un die Gefellschaft der L. von Roll'schen Gisenwerke in Gerlafingen: Die Winfellaschen, Sohenausgleichlaschen, ab-normalen Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten und die abnormalen Klemmplatten aus Schweißeifen; ferner die Balfte der Laschenbolzen, Tirefonds, Hakenbolzen und Walzenstühle,

fowie ½ der Schienennägel. An die von Moos'schen Gisenwerke in Luzern: Die Schrauben= und Hattenbergen, sowie die Hälter Laschenbolzen und Hatenbolzen und Hatenbolzen und is er Schienennägel. An die Boulonnerie & Ferronnerie de Thiant: Die Hälfte der Tiresonds und Schwellenbezeichnungsnägel, sowie is ver

Schienennägel.

- An Dehler & Cie. in Narau: 1/3 der Schienenfättel. An Société anonyme des Usines de Cornol: 1/3 der Schienen-
- Un S. Zollinger in Oberburg: 1/3 ber Schienenfättel. Un Frig Marti A. G. in Binterthur: Die Galfte ber
- Un das Silzer Gifenwerf in Köln: Die abnormalen Alemms platten aus Weichguß und die Hälfte der Schienenbefestigungs-
- Un die Filzfabrit Adlershof b. Berlin: Die Filzunterlagen
- aus gepreßtem Fil3. Un die Gebrüder Baumann in Rüti: Die Hälfte der Stahl-
- federringe. 11. An Ed. Boßloh in Werdohl: Die Hälfte der Stahlfederringe. Bern, den 2. Dezember 1904.

Für die Generaldirettion der S. B. B.: Sand.

Feilenlieserung für die Kreisdirestion III der Schweiz. Bundessbahnen in Zürich. Rechteckseilen, Halbrundseilen, Zinns, Schwertsund Sägefeilen, Modellseilen und Holzraspeln an J. U. Binder, Winterthur; Vierkantfeilen, Dreikantfeilen, Rundseilen, Bundseilen an R. Schwarz, Grüze b. Winterthur.

Die Arbeiten für ben Abbruch eines Teile bee Bollenhofes in Zürich und die Erstellung einer neuen Giebelmauer auf der Rordfeite an C. Diener, Baumeister in Zürich V.

Erftellung des Unter- und Oberbanes für die fombinierte Bump= und Transformatorenstation an der Zellerstraße Zürich an die Firma Fich & Leuthold in Zürich V.

Gidgen. Poftgebäude Bern. Liefern der Bodenbeläge für die Korridore an die Mofaitplattenfabrit von Dr. P. Pfyffer, Luzern.

Korridore an die Mosaikplattensabrik von Dr. P. Psysser. Offiziershans Aaran. Schreinerarbeiten an das Baugeschäft M. Zichoffe, Narau, Hundis: Schreinerei, Narau, und M. Kaiser, Baugeschäft, Buchs; Glaserarbeiten an J. Lüscher und Sohn, Kohr, H. Bär, Glasermeister, Lenzdurg, und an das Baugeschäft M. Zschoffe, Narau; Kolladensieferung an W. Baumann, Horgen; Tapeziererarbeiten an den aargauischen Tapezierersverband; Terrazzoarbeiten an C. Richner, Narau; Inftallationen an N. Kuhn-Buser, Narau, und Gassabrik Narau; Schlosserarbeiten an S. Wälty, Schlossermeister, Schöftland, und A. Kuhn-Buser, Schlossermeister, Narau, Schloffermeifter, Maran.

Sämtlide Granitarbeiten für das Glettrigitatemert Maran an Rafp. Winkler & Cie. in Burich-Wiediton.

Reuban eines Riichengebandes beim Rantonefpital St. Gallen. Neuban eines Klichengebändes beim Kantonschital St. Gallen. Glaferarbeiten an F. Seeger-Mietmann, St. Gallen; Schreiners arbeiten an G. Tandenberger, St. Fiden, und R. Kunzman & Cie., Tadlat; Holzteppen an M. Kunzmann & Cie., Lindental-Tablat; Nolladen an Joh. Keller, Schlosser; Schloß: und Beschläglieserung an Fröhlich & Sturzenegger; Malerarbeiten an K. Schuler, Maler; Schlosserabeiten an A. Hivrer, T. Tobler und J. Kässer, alle in

Die Glaser- und Schreinerarbeiten für den Neubau eines Fabrik-gebändes in Norschach (Baumeister A. Kappeler daselbst) an J. Hablützel-Gasser, mech. Glaserei und Schreinerei, Feuerthalen bei Schaffhaufen.

Realichnigebäude Gams. Der ganze Bau an Kafpar Hilty, Baumeister, in Feldfirch und Schaan (Liechtenstein). Bauleitung: Bautechnifer Egger in Buchs (St. Gallen).

Bau von 9 Schwellen im Pleffurbett in Chur an Suder & Baumeifter, Baugeschäft, Ghur.

Ban eines Doppelwohnhaufes in Baden. Architeft: A. Betfchon, Baden. Glaferarbeit an J. Leuzinger, Fensterfabrik, in Metlen; Schreinerarbeit an Gebr. Burger, mech. Schreinerei, Baden.

Korreftion des Brandweges in der Gemeinde Schlieren an A. Wetter und A. Meyer-Bolliger in Schlieren. Bauleitung: Bauleitung: Stef. Luifoni, Gemeindeingenieur, Altstetten.

Die gesamte Eisenlieferung jum Neubau bes "Savoy-Hotel" in Interlaten (Bropr. Hermann Byder & Cie.) an Reber & Cie., Gifenhandlung, Interlaten.

Rorrettion ber Bafelstraße in Allichwil. Samtliche Arbeiten an B. & S. Jardini, Bauunternehmer in Basel. Erstellung einer Kellerafte von Zementröhren vom Bad Kyburg

bis zum Limpach an Renfer, Graber & Cie. in Biberift.

Psiästerungsarbeiten in Kreuzlingen zum Ausbau der Bodansftraße an Pflästerermeister Wyler in Müllheim (Thurgau). Bausleitung: Th. Scherrer, Architekt, Kreuzlingen.